

Sonderbedingung WerkstattDirekt

Die Sonderbedingung WerkstattDirekt ergänzt die Regelungen in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Diese finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation (Gutachten)

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung eines Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt hierbei Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44.

b) Ihre Entschädigung

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs (Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AKB) zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer) bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 AKB vereinbarten Obergrenzen auf der Grundlage einer durch uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation.

Grundlage dieser Schadenkalkulation ist abweichend von Ziffer 1.5.2 AKB der Reparaturaufwand, der bei einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens in einer von uns gewählten Fachwerkstatt, die in der Nähe Ihres Wohnortes liegt, angefallen wäre.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Der Reparaturauftrag erfolgt durch Sie. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Hierbei gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir erstatten die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstandenen erforderlichen Reparaturkosten bis zu den vereinbarten Obergrenzen nach Ziffer 1.5.2 Absatz 1 AKB.

c) Verbringung des Fahrzeugs in die Kfz-Werkstatt

Nach einem Schadenfall organisieren wir die Verbringung Ihres Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur und übernehmen hierfür die Kosten.

Auf Wunsch organisieren wir auch die Verbringung Ihres reparierten Fahrzeugs zurück an Ihren Wohnort und übernehmen hierfür die Kosten.

Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Sonderbedingung.

d) Ersatzwagen

Für die Dauer der Reparatur, maximal für 7 Tage, vermitteln wir Ihnen einen Ersatzwagen der kleinsten Kategorie (Kleinwagen) und übernehmen hierfür die Kosten. Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Sonderbedingung.

e) Garantie

Wir wählen zur Durchführung der Reparatur nur Fachwerkstätten aus, die auf die Reparatur eine Garantie von mindestens drei Jahren gewähren.

3. Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Haben Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen, so dass wir Ihnen keine Werkstatt benennen konnten und wurde das Fahrzeug aus diesem oder einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl instandgesetzt, erstatten wir 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 1.5.2 Absatz 1 AKB.

4. Bruchschäden an der Verglasung Ihres Fahrzeugs

Die Ziffern 2 bis 3 dieser Sonderbedingung gelten für Bruchschäden an der Verglasung entsprechend.

Wir verzichten auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur der Scheiben gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 2 AKB ohne Austausch durch eine Fachwerkstatt unserer Wahl durchgeführt wird.

5. Selbstbeteiligung

Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Ziffer 1.5.7 Absatz 1 AKB in allen unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Sonderbedingung geregelten Fällen von der ermittelten Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Ausgenommen hiervon sind Fälle gemäß Ziffer 4 Satz 2 dieser Sonderbedingung.

6. Schadenfall im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 2 bis 4 dieser Sonderbedingung keine Anwendung.